



DEUTSCHER AERO CLUB e.V.

Beauftragter des BMV

LUFTSPORTGERÄTE-BÜRO

Lufttüchtigkeitsanweisung

LTA-Nr.: LSG 05-007

Datum der Bekanntgabe: **11.07.2005**

Muster: Ikarus C 42

Gerätekennblatt-Nr.: 61141

Technische Mitteilung des Musterbetreuers: TM 42-12 / 07-05

Gurtaufhängung der IKARUS C 42

Betroffene Werknummern:

Alle IKARUS C 42 bis Baujahr 04/2001 mit Ausklinkbeschlägen an den Schultergurten.

Anlass :

Bruch der Schultergurtaufhängung beim Flugunfall

Maßnahmen:

Ersatz der oberen Schultergurtaufhängung durch die als Nachrüstkit lieferbaren Stahlschlingen gemäß der Technischen Mitteilung des Herstellers.

Termine und Fristen:

Die Maßnahme ist vor dem nächsten Start durchzuführen.

Die Maßnahme ist von einer sachkundigen Person durchzuführen.

Die Durchführung ist in den Betriebsaufzeichnungen zu dokumentieren und bei der nächsten Nachprüfung im Nachprüfschein zu vermerken.

Hinweis:

Gemäß § 14 Abs. (2) der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO), darf ein durch die Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) betroffenes Luftfahrtgerät nach dem in der LTA angegebenen Termin außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim DAeC Luftsportgerätebüro, Hermann-Blenk-Str.28, 38108 Braunschweig einzulegen

DAeC Luftsportgerätebüro

R.Hüls